

Satzung über die Gemeinnützigkeit der Einrichtungen der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 59 und 60 der Abgabenordnung in den zurzeit geltenden Fassungen wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Einrichtungen, Veranstaltungen

1. Die Gemeinde Oststeinbek als Gebietskörperschaft nach § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein betreibt folgende nicht selbstständigen öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltung:
 - a) Kindertagesstätte
 - b) Betreute Grundschule
 - c) Jugendzentrum
 - d) Zwei Gemeindebüchereien
 - e) Volkshochschule
2. Die Gemeinde Oststeinbek als Gebietskörperschaft betreibt als Träger nach § 67 Schulgesetzes eine Grundschule als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§2 Abs. 2 SchulG) im Rahmen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.
3. Die Gemeinde Oststeinbek als Gebietskörperschaft betreibt eine freiwillige Feuerwehr nach § 2 Brandschutzgesetz im Rahmen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.
4. Die Gemeinde führt, ohne dass es sich um institutionelle Einrichtungen handelt, folgende Veranstaltungen im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltung regelmäßig oder unregelmäßig durch:
 - Seniorenfeiern
 - Marktfest
 - Tag des Ehrenamtes
 - Neujahrsempfang

§ 2

Zwecke

1. Die in § 1 Ziffer 1 genannten nicht selbstständigen Einrichtungen der Gemeinde erfüllen die Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung, insbesondere auch nach Ziffer 3 a und 4 Abschnitt A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommenssteuereinführungsverordnung. Überschüsse werden für diese Einrichtung im Rahmen der kommunalen Haushaltsführung nicht erzielt bzw. werden ausschließlich für diese Zwecke verwendet.
2. Die Einrichtung zu § 1 Ziffer 2 erfüllt die Aufgaben nach § 4 in Verbindung mit §§ 53 ff des Schulgesetzes und erfüllt die Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung, insbesondere nach Ziffer 4 Abschnitt A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommenssteuereinführungsverordnung. Überschüsse werden für diese Einrichtung im Rahmen der kommunalen Haushaltsführung nicht erzielt.

3. Die Einrichtung zu § 1 Ziffer 3 erfüllt die Aufgaben nach § 2 des Brandschutzgesetzes und die Voraussetzungen nach § 52 Abgabenordnung. Überschüsse werden für diese Einrichtung im Rahmen der kommunalen Haushaltsführung nicht erzielt.
4. Die Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 4 erfüllen die Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit den Ziffern 2, 3a des Abschnittes A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommenssteuerrückführungsverordnung. Überschüsse werden bei diesen Veranstaltungen im Rahmen der kommunalen Haushaltsführung nicht erzielt.
5. Die Einrichtungen, Anstalten und Veranstaltungen nach § 1 verfolgen ausschließlich und unmittelbar die genannten Zwecke. Sie werden selbstlos und gemeinnützig ohne Gewinnerzielungsabsicht von der Gemeinde betrieben bzw. durchgeführt. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der o.g. Einrichtungen. Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Oststeinbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden hat.

§ 3 Finanzierung

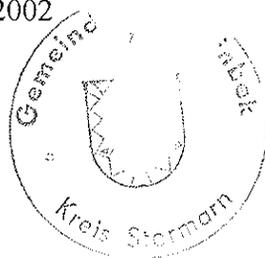
Die Finanzierung der in § 1 genannten Einrichtungen und Veranstaltungen erfolgt aus

- privatrechtlichen Entgelten
- Spenden
- teilweise Gebühren (nicht kostendeckend)
- im Übrigen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Oststeinbek, den 17. Dezember 2002



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Mentzel